

Bürgschaften

Bürgschaften durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe (Landesbürgschaftsprogramm)

Förderziel

Landesbürgschaften helfen, Lücken in der Finanzierung des Mittelstandes zu schließen. Sie begleiten Investitionen, Innovationen, Restrukturierungen, Nachfolgeregelungen oder ein Management-Buy-Out sowie Betriebsmittel- und Avalbedarf. Die Bürgschaften des Landes Hessen werden als quotale Ausfallbürgschaften übernommen.

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) nimmt das Mandat des Hessischen Ministeriums der Finanzen als Ansprechpartnerin für Landesbürgschaften wahr, berät Unternehmen und Kreditinstitute bei der Antragstellung und moderiert ihre unterschiedlichen Interessen. Ebenso betreut die WIBank in enger Zusammenarbeit mit Banken und dem Finanzministerium bestehende Bürgschaftsengagements.

1. Wer kann eine Bürgschaft durch das Land Hessen erhalten?

Bürgschaften können von kreditwürdigen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Einzelpersonen – sofern sie in gewerblichen Unternehmen oder freiberuflich tätig sind – in Anspruch genommen werden.

Für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition gelten für die Vergabe von Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften zusätzliche Auflagen und Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts.

2. Für welche Zwecke können die Bürgschaften eingesetzt werden?

Mit den quotalen Ausfallbürgschaften des Landes Hessen können sowohl

- Betriebsmittelkredite/-rahmen sowie Avalrahmen als auch
 - Investitionskredite
- abgesichert werden.

Außerdem gibt es verschiedene Sonderprogramme wie:

- Landesbürgschaften für die Nutzung erneuerbarer Energien
- Bürgschaften bei Nachfolgeregelungen in Unternehmen
- Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)
- Bürgschaften zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022“) *

3. Wie hoch kann eine Bürgschaft sein und welche Konditionen gelten?

Das Bürgschaftsobligo bei Landesbürgschaften sollte oberhalb 2,00 Mio. Euro liegen. Für Bürgschaften unterhalb dieser Grenze ist die Bürgschaftsbank Hessen GmbH (BB H) Ansprechpartnerin. Die Landesbürgschaften werden als quotale Ausfallbürgschaften übernommen; ihre Höhe wird dabei im Einzelfall festgesetzt. Sie dürfen außer bei Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften, 80% der Kreditsumme nicht überschreiten. Bei Investitionskrediten beträgt die Regelquote 70%, für Betriebsmittel- und Avalkredite 50%.

Die Laufzeit der Bürgschaften darf 15 Jahre nicht überschreiten.

Für die Bearbeitung werden bei der WIBank Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühren fällig. Die Kreditnehmerin/der Kreditnehmer ist außerdem verpflichtet, die Kosten etwaiger Prüfungen durch Beauftragte des Landes Hessen zu tragen. Die Antragsbearbeitungsgebühr beträgt 1% des Bürgschaftsobligos (max. 60.000 Euro); die jährliche Verwaltungsgebühr beträgt i.d.R. 1% der Bürgschaftssumme.

4. Welche Voraussetzungen für die Vergabe einer Landesbürgschaft gibt es?

Vorrangig sind eigene Mittel und andere Absicherungs- und Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Der mit dem Vorhaben zu erwartende Erfolg muss in einem angemessenen Verhältnis zum Bürgschaftsrisiko stehen.

Des Weiteren muss die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen liegen. Die Antragsberechtigten sollten außerdem dort ihren Steuersitz haben. Landesbürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht ausgereicht sind. Die dauerhafte Unterstützung eines Unternehmens ist ausgeschlossen.

5. Wie und wo beantragt man eine Landesbürgschaft?

Bürgschaftsinteressenten wenden sich an ihre Hausbank. Diese prüft, ob die Bedingungen für eine Landesbürgschaft erfüllt sind und nimmt mit der WIBank Kontakt auf, welche für das Land Hessen die Bürgschaften prüft und verwaltet.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens von Bürgschaften durch das Land Hessen hat sich die Kurzvorstellung des Finanzierungsbedarfes in komprimierter Zusammenfassung als Anfrage an die eingebundenen Ministerien (Finanz-, Wirtschafts- und Sozialministerium) als zielführend erwiesen.

Die Antragstellung erfolgt auf dem vorgesehenen Vordruck nebst beigefügten Unterlagen bei der

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Wirtschaft und Transformation
Bürgschaften
Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach

Unter www.wibank.de können Sie die aktuellen Richtlinien zu Landesbürgschaften nachlesen und die Antragsformulare herunterladen.

Zur Beantragung der Bürgschaften sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Zusage des Kreditinstituts
- Detaillierte Beschreibung des Unternehmens und des Vorhabens
- Jahresabschlüsse und Planzahlen
- Liquiditätsplan und Investitionsplan
- Auftragslage
- Beschäftigtenzahlen
- Handelsregisterauszug
- Gesellschaftsverträge
- Vermögensstatus Gesellschafter
- Sicherheitsangebot
- gegebenenfalls Sanierungskonzept (bei Unternehmen in Schwierigkeiten)

6. Wie sieht der Bearbeitungsablauf aus?

Nach Anfrage der Hausbank erstellt die WIBank zunächst basierend auf den Antragsunterlagen eine Entscheidungsvorlage, welche an den Bürgschaftsausschuss weitergeleitet wird. Eventuelle offene Fragen werden am „runden Tisch“ gemeinsam mit der Hausbank, dem Unternehmen, dem Land Hessen und der WIBank erörtert. Auf Empfehlung des Bürgschaftsausschusses entscheiden die Minister von Finanz-, Wirtschafts- und Sozialministerium über die Vergabe der Bürgschaft.

Das Angebot wird an die Hausbank und das Unternehmen übermittelt. Schließlich werden die Kreditverträge geschlossen und die Bürgschaftsurkunde ausgestellt.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

- Ihrer Hausbank
- Ihrem Ansprechpartner bei der **Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen** (siehe unten)
- der Förderberatung der **Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen**:
Telefon +49 (0) 611 774-7333
Mo-Do 9:00 bis 18:00 Uhr, Fr 9:00 bis 16:00 Uhr
- www.wibank.de

Ihre Ansprechpartnerin

Christine Bischoff

E-Mail: Christine.Bischoff@wibank.de

* Im Rahmen der befristeten BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022 können auf Basis der bestehenden Bürgschaftsrichtlinien erhöhte Bürgschaftsquoten von bis zu 90% der Kreditsumme für Betriebsmittel- und Investitionskredite gewährt werden. Das Eigenobligo des Kreditinstitutes muss daher – auch beihilferechtlich begründet – grundsätzlich mindestens 10% betragen. Die Laufzeit beträgt i. d. R. maximal 6 Jahre, im Ausnahmefall und bei Entrichtung erhöhter Bürgschaftsentgelte maximal 8 Jahre. Die Höchstgrenze des Gesamtkreditbetrages kann bis zu 15% des durchschnittlichen jährlichen Gesamtumsatzes der letzten 3 abgeschlossenen Rechnungsperioden oder 50% der Energiekosten in den 12 Monaten vor dem Monat der Einreichung des Bürgschaftsantrags betragen. In begründeten Ausnahmefällen (besonders starke Betroffenheit) kann der Kreditbetrag erhöht werden. Diese Regelung gilt für Bürgschaften an Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen (ausgenommen sind Beihilfen an Kredit- oder Finanzinstitute), die bis zum 31.12.2023 gewährt werden. Siehe dazu „BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022“.